



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Stab

Recht

Petra Görzer
Juristische Sekretärin

Bericht zur Änderung der Bauverfah- rensverordnung

26. Februar 2019

Elektronische Plattform für Baugesuche

A. Ausgangslage

Das örtliche Bauamt der Gemeinde ist zuständig für die Gesamtkoordination im Baubewilligungsverfahren. Es ist für Bauwillige erster Ansprechpartner in Baurechtsfragen. Gemäss § 6 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) hat die Bauherrschaft der örtlichen Baubehörde das Baugesuch und sämtliche Unterlagen mindestens dreifach physisch einzureichen. Ein Papierexemplar des Baugesuchs liegt öffentlich auf und kann von der interessierten Öffentlichkeit eingesehen werden. Dieses Exemplar wird jeweils nach der öffentlichen Auflage bei der Gemeinde abgelegt. Ein weiteres Papierexemplar wird nach Bewilligungserteilung durch die Gemeinde unterzeichnet und an die Gesuchstellenden retourniert. Das dritte Exemplar dient der Baubehörde oder externen Ingenieurbüros zur Beurteilung des Gesuchs.

Neben der kommunalen Baubewilligung ist bei rund einem Fünftel aller Bauprojekte (rund 3500 Gesuche pro Jahr) eine Beurteilung durch eine oder mehrere kantonale Fachstellen erforderlich, weshalb vom Kanton ein weiteres Papierexemplar benötigt wird. Die Leitstelle für Baubewilligungen des Kantons koordiniert die Entscheide aller beurteilenden kantonalen Fachstellen zuhanden der örtlichen Baubehörde. Bei den von den Gesuchstellenden einzureichenden physischen Dossiers sind alle Unterlagen von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen.

In den letzten Jahren hat die elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften (E-Government) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion sowie die Vertretung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sind der Auffassung, dass eine elektronische Baugesuchseingabe über eine entsprechende Plattform und der damit verbundene elektronische Informationsaustausch den Gesuchstellenden, den Gemeinden und dem Kanton einen erheblichen Nutzen bringen. Aufgrund der vorhandenen Bedürfnisse hat der Regierungsrat die Baudirektion mit RRB 1027/2015 beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion und mit Einbezug der Gemeinden und weiteren Akteuren eine «elektronische Plattform für Baugesuche» zu konzipieren und umzusetzen.

B. Projektbeschreibung

Die Plattform soll grundsätzlich die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Verwaltung vereinfachen. Meldungen und Dokumente werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung weitergeleitet. Der Bewilligungsprozess an sich bleibt jedoch unverändert. Die Gemeinden bleiben bei der Wahl des geeigneten Werkzeugs für die interne Prozessabwicklung autonom und können eine Bauverwaltungssoftware ihrer Wahl betreiben. Der Informationsfluss zwischen der Plattform und den im Einsatz stehenden dezentralen Bauverwaltungsprogrammen der Gemeinden und des Kantons (kantonale Geschäftskontrolle) wird über eine einheitliche Schnittstelle gewährleistet. Für Gemeinden, die keine Bauverwaltungssoftware einsetzen, wird die Möglichkeit geschaffen,

die elektronischen Dokumente direkt von der Plattform herunterzuladen und den Projektstatus den Gesuchstellenden über die Plattform bekannt zu geben.

C. Projektnutzen

Mit der elektronischen Plattform wird ein einheitliches und intelligentes Baugesuchsfeld eingeführt, durch welches der gesamte Datenerfassungsprozess in seiner Handhabung einfacher, effizienter und zuverlässiger wird. In Zukunft können zugriffsberechtigte Beteiligte Informationen zum Baugesuch auf der elektronischen Plattform jederzeit einsehen, womit das Baubewilligungsverfahren transparenter gestaltet wird. Andererseits können die Bewilligungsbehörden der Gemeinden und des Kantons über die elektronische Plattform Baugesuchsunterlagen beziehen und Statusänderungen, Zuständigkeiten und Aktionen im Zusammenhang mit den Baugesuchen kommunizieren. Durch die Unterstützung der elektronischen Plattform kann die Qualität der Baugesuchangaben verbessert werden. Dadurch wird der Koordinationsaufwand seitens der Verwaltung verringert. Die bessere Transparenz der Termine und des Standes des Baubewilligungsverfahrens ermöglicht es den Planern, die Projekte effizienter durchzuführen. Des Weiteren müssen die Gesuchstellenden insbesondere bei Grossprojekten deutlich weniger Unterlagen ausdrucken und unterschreiben, sodass der Papierverbrauch erheblich verkleinert werden kann.

D. Rechtlicher Anpassungsbedarf

Der Kanton Zürich will in Zukunft eine Vielzahl von Amtsgeschäften und insbesondere auch das Baubewilligungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch abwickeln. Zur Zeit fehlen für den elektronischen Geschäftsverkehr noch die gesetzlichen Grundlagen, weshalb die ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften noch nicht zulässig ist. Das bedeutet für das vorliegende Projekt, dass – im Sinne einer Übergangslösung – das Baugesuch und die dazugehörigen Unterlagen auch bei der elektronischen Einreichung zusätzlich zweifach in Papierform einzureichen sind. Wird auf eine elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Das Papierdossier bleibt somit das führende, d.h. rechtlich verbindliche Dossier. Mit der vorliegenden Revision der BVV sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche geschaffen werden. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen wird auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Plattform erfolgen.

E. Die Verordnungsbestimmungen im Einzelnen

Zu § 6 Abs. 1

§ 6 in der geltenden Fassung regelt Form und Anzahl der einzureichenden physischen Baugesuchsunterlagen. Neu wird zwischen der elektronischen Einreichung (§ 6 E-BVV) und der physischen Einreichung (§ 6a E-BVV) unterschieden. Voraussetzung für die elektronische Einreichung eines Baugesuches ist, dass die entsprechende Gemeinde die Benutzung der elektronischen Plattform anbietet und – falls sie eine Bauverwaltungssoftware betreibt – in technischer Hinsicht über die einheitliche Schnittstelle an die elektronische Plattform angebunden ist. Die Erfassung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform wird mit dem Erstellen der sogenannten «Eingabequittung» abgeschlossen.

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Bei der elektronischen Einreichung muss nicht mehr jedes einzelne eingereichte Dokument, sondern lediglich noch die Eingabequittung unterzeichnet werden. Die Eingabequittungen sowie sämtliche Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Ein Exemplar der Unterlagen erhält der Bauherr mit der Baubewilligung und den bewilligten Plänen zurück. Das zweite Exemplar der Unterlagen ist für die Abläufe auf der Gemeindeverwaltung (Auflage, Archivierung etc.) notwendig.

Zu § 6 Abs. 4

Der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs bestimmt sich nach dem Eingang der physischen Unterlagen bei der örtlichen Baubehörde. Werden Unterlagen nachgereicht oder ausgetauscht, ist die Eingabequittung erneut auszudrucken, zu datieren, von den Verantwortlichen – bzw. von dem hierfür Bevollmächtigten – zu unterzeichnen und zusammen mit den neuen Unterlagen – alles zweifach in Papierform – bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

Zu § 6 Abs. 5

Diese Bestimmung stellt klar, dass das Papierdossier mit der datierten und unterschriebenen Eingabequittung das rechtlich verbindliche Dossier bildet und dass das über die Plattform eingereichte elektronische Dossier mit dem physischen Dossier identisch sein muss. Für eine elektronische Einreichung haben die Gesuchstellenden demzufolge alle physischen Dokumente des führenden Dossiers elektronisch aufzubereiten. Hybride Dossiers (Mischformen) sind nicht zugelassen.

Zu § 6a Abs. 1 und 2

Wird auf die elektronische Eingabe des Baugesuchs über die Plattform verzichtet, spricht man von physischer Einreichung der Gesuchsunterlagen. In diesem Fall sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen zu datieren, von den Verantwortlichen zu unterzeichnen und vierfach bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Neu darf – aus Qualitäts- und Effizienzgründen – ausschliesslich das Baugesuchsformular des Kantons Zürich verwendet werden.

Zu § 10

Der erste Satz gemäss bisheriger Fassung kann gestrichen werden, da die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde für die Einreichung des Baugesuchs bereits in § 6a Abs. 2 E-BVV erwähnt wird. Der zweite Satz gemäss bisheriger Fassung wird aufgehoben, da es sich bei den genannten «übrigen Gesuchen» in der Regel um Leitungen (ausgenommen Starkstromleitungen) und somit um Anlagen handelt, bei welchen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren (in der Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde) durchzuführen ist.

Zu § 11 Abs. 2

Die Formulierung «in der nötigen Anzahl» gemäss der bisherigen Fassung ist nicht mehr nötig, da neu nur noch ein Exemplar des Gesuchs und der Unterlagen an die kantonale Leitstelle weitergeleitet werden muss. Neu soll aber das örtliche Bauamt verpflichtet werden, bei der Weiterleitung des Gesuchs und der Unterlagen die betroffenen Ziffern gemäss Anhang BVV anzugeben. Ausserdem sollen die Gemeinden verpflichtet werden, elektronisch empfangene Baugesuche elektronisch an den Kanton weiterzuleiten.

Zu § 12 Abs. 2

Der zweite Satz gemäss bisheriger Fassung ist in Folge der Aufhebung von § 10 ebenfalls aufzuheben.

Zu § 12 Abs. 3

§ 12 Abs. 3 E-BVV stellt klar, dass die rechtsgenügende Eröffnung der baurechtlichen Entscheide durch die postalische Zustellung und nicht durch das Hochladen auf der elektronischen Plattform erfolgt. § 12 Abs. 3 in der bisherigen Fassung wird zu § 12 Abs. 4 E-BVV.

Zu § 12 Abs. 4

Die Begriffe «Auflagen oder Bedingungen» werden – gemäss geltender Praxis der Baudirektion – durch den Begriff «Nebenbestimmungen» ersetzt. Neu eingefügt wurde der Hinweis, dass der ablehnende Einzelentscheid durch die örtliche Baubehörde zu eröffnen ist.

Zu § 18 Abs. 1 lit. b

Die Begriffe «Bedingungen und Auflagen» werden durch den Begriff «Nebenbestimmungen» ersetzt.

Zu § 19a Abs. 1 und 2

§ 19a Abs. 1 E-BVV hält fest, dass die Baudirektion den am Bewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation zur elektronischen Einreichung (elektronische Plattform) zur Verfügung stellt und die Verantwortung für deren Betrieb trägt. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Applikation über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) insbesondere die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden und der Geschäftskontrolle des Kantons (GEKO) gewährt.

Zu § 19b

Diese Bestimmung verpflichtet die Baudirektion, die auf der elektronischen Plattform erfassten und elektronisch übermittelten Baugesuchsdaten auf einem von ihr oder in ihrem Auftrag betriebenen Server zu speichern.

Zu § 19c Abs. 1 lit. a bis d

Diese Bestimmung zählt die von der Baudirektion zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffenden Massnahmen auf. Dass die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können, wird u.a. durch regelmässige Systemupdates und Kontrollen der Informationssicherheit gewährleistet. Die Plattform ist grundsätzlich immer in Betrieb, ausser es finden geplante Wartungsarbeiten statt oder es treten technische Störungen auf.

Zu § 19c Abs. 2

Gemäss dieser Bestimmung werden die Bewilligungsbehörden verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Schutz der Personendaten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugang zu den Daten haben.



Zu § 19c Abs. 3

Weil das Papierdossier das führende (rechtlich relevante) Dossier ist, dürfen die örtlichen Baubehörden das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch erst einsehen und bearbeiten, wenn die physische Eingabequittung bei ihnen eingegangen ist.

Zu § 19c Abs. 4 BVV

Die zuständige Gemeinde wird verpflichtet, die Daten des Baugesuchs zum Zeitpunkt der Archivierung desselben auf der elektronischen Plattform zu löschen. Nicht gelöscht werden jedoch die Benutzerdaten auf der elektronischen Plattform.

Zu Anhang der Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

lit. d

Der Begriff «Auflagen» wird durch den Begriff «Nebenbestimmungen» ersetzt.

Anhang 1

[LS 700.6]

Bauverfahrensverordnung

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Neuer Entwurf
	Bauverfahrensverordnung (BVV) (Änderung vom) Der Regierungsrat beschliesst: I. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:
III. Baugesuch	III. Baugesuch
<i>Gesuchsunterlagen</i> <i>C. Form und Anzahl</i>	<i>Gesuchsunterlagen</i> <i>C. Einreichung</i> <i>I. elektronisch</i>
§ 6. Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zu datieren, von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und für die örtliche Baubehörde mindestens dreifach einzureichen. Für jede weitere Stelle, die eine Beurteilung vorzunehmen hat, ist eine zusätzliche Ausfertigung der benötigten Unterlagen beizufügen.	§ 6. ¹ Das Baugesuch samt Unterlagen kann über die elektronische Plattform für Baugesuche eingereicht werden, wenn die zuständige Gemeinde dies anbietet.
	² Die Eingabequittung ist zweifach auszudrucken, zu datieren und von den Gesuchstellenden (Bauherrschaft) oder ihren Bevollmächtigten sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen.
	³ Die datierten und unterzeichneten Eingabequittungen, das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.
	⁴ Das Baugesuch gilt als eingereicht, sobald die Unterlagen gemäss Abs. 3 bei der örtlichen Baubehörde eingehen.
	⁵ Die Papierdokumente bilden das massgebliche Dossier. Das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch (inkl. sämtliche Unterlagen) muss mit dem massgeblichen Dossier vollständig übereinstimmen.



	<i>II. Physisch [in Papierform]</i>
	§ 6a. ¹ Wird auf die elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen zu datieren und von den Gesuchstellenden (Bauherrschaft) oder ihren Bevollmächtigten sowie den Projektverfassenden zu unterzeichnen.
	² Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Es ist ausschliesslich das Baugesuchsfomular des Kantons Zürich zu verwenden.
§ 10. Gesuche für Vorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde bedürfen, sind bei dieser einzureichen. Die übrigen Gesuche sind bei der kantonalen Leitstelle einzureichen.	§ 10 wird aufgehoben.
Vorprüfung im Allgemeinen	Vorprüfung im Allgemeinen
§ 11. ¹ Das örtliche Bauamt prüft unverzüglich nach Eingang eines Baugesuches summarisch, ob die Unterlagen den Anforderungen entsprechen. Es weist offensichtlich mangelhafte Gesuche zurück. Diese werden nicht an andere Stellen weitergeleitet, und die Vorprüfungsfrist gemäss § 313 PBG beginnt nicht zu laufen.	§ 11 Abs. 1 unverändert.
² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonalen Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Unterlagen in der nötigen Anzahl sofort an die kantonale Leitstelle weiter.	² Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonalen Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Unterlagen und unter Angabe der betroffenen Ziffern gemäss Anhang dieser Verordnung sofort an die kantonale Leitstelle weiter. Ein beim örtlichen Bauamt elektronisch eingereichtes Baugesuch ist elektronisch an die kantonale Leitstelle weiterzuleiten.
³ Das örtliche Bauamt und die kantonalen Stellen prüfen, ob die Unterlagen für den Entscheid ausreichen. Falls weitere Unterlagen erforderlich sind, teilen die kantonalen Stellen dies unter Orientierung der kantonalen Leitstelle dem örtlichen Bauamt so rechtzeitig mit, dass dieses die Gesuchstellenden innert der Frist von drei Wochen seit der Einreichung des Gesuches gesamthaft zu den nötigen Ergänzungen auffordern kann. Die nachträglich eingereichten Unterlagen unterliegen erneut der Vorprüfung.	Abs. 3 – 5 unverändert.
⁴ Die Behandlungsfrist gemäss § 319 PBG beginnt mit dem Abschluss der Vorprüfung durch sämtliche Stellen, spätestens mit Ablauf der Vorprüfungsfrist von drei Wochen.	
⁵ Ausnahmsweise können ergänzende Unterlagen nachträglich verlangt werden, wenn dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich und mit den Anforderungen an die öffentliche Auflage (§ 314 PBG) vereinbar ist.	



Koordination und Eröffnung der Entscheide	Koordination und Eröffnung der Entscheide
§ 12. ¹ Die Leitstelle führt die der Koordination unterliegenden Entscheide aller kantonalen Stellen in der Regel in einer einzigen Verfügung zusammen.	§ 12 Abs. 1 unverändert.
² Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet. Ist keine Bewilligung der örtlichen Baubehörde nötig, erfolgt die Eröffnung durch die kantonale Leitstelle.	² Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet.
³ Stellt das örtliche Bauamt oder eines der beantragenden kantonalen Ämter fest, dass dem Vorhaben klare Hindernisse entgegenstehen, die sich nicht mit Auflagen oder Bedingungen beheben lassen, teilt es dies unter Orientierung der weiteren Stellen unverzüglich den Gesuchstellenden mit. Ziehen diese das Gesuch nicht zurück oder bestehen sie nicht auf einer vollständigen Behandlung, wird einstweilen nur der ablehnende Einzelentscheid eröffnet. Die weiteren Stellen sistieren das Verfahren, bis die Gesuchstellenden die Wiederaufnahme verlangen oder das Gesuch zurückziehen.	³ Die rechtsgenügende Eröffnung der baurechtlichen Entscheide erfolgt durch postalische Zustellung.
	⁴ Stellt das örtliche Bauamt oder eines der beantragenden kantonalen Ämter fest, dass dem Vorhaben klare Hindernisse entgegenstehen, die sich nicht mit Nebenbestimmungen beheben lassen, teilt es dies unter Orientierung der weiteren Stellen unverzüglich den Gesuchstellenden mit. Ziehen diese das Gesuch nicht zurück oder bestehen sie nicht auf einer vollständigen Behandlung, wird einstweilen nur der ablehnende Einzelentscheid eröffnet. Die Eröffnung erfolgt durch die örtliche Baubehörde. Die weiteren Stellen sistieren das Verfahren, bis die Gesuchstellenden die Wiederaufnahme verlangen oder das Gesuch zurückziehen.
§ 18. ¹ Die zum Entscheid zuständigen Stellen können das Anzeigeverfahren abschliessen mit a. der schriftlichen Mitteilung, dass dem Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichts entgegenstehe, b. einer gleichlautenden Verfügung, in der Bedingungen und Auflagen sowie Behandlungsgebühren festgesetzt werden, c. der Verfügung, dass die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht erfüllt seien und das Baugesuch aus diesem Grunde in das ordentliche Verfahren verwiesen werde, d. der Verfügung, dass die Bewilligung verweigert wird.	§ 18. ¹ Die zum Entscheid zuständigen Stellen können das Anzeigeverfahren abschliessen mit a. der schriftlichen Mitteilung, dass dem Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichts entgegenstehe, b. einer gleichlautenden Verfügung, in der Nebenbestimmungen sowie Behandlungsgebühren festgesetzt werden, c. der Verfügung, dass die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht erfüllt seien und das Baugesuch aus diesem Grunde in das ordentliche Verfahren verwiesen werde, d. der Verfügung, dass die Bewilligung verweigert wird.
² Auf die Koordination und die Eröffnung der Entscheide ist § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	Abs. 2 und 3 unverändert.
³ Erlässt keine der zuständigen Stellen innert der Be-	



handlungsfrist von 30 Tagen eine Verfügung, darf das angezeigte Vorhaben ausgeführt werden.	
	VII. Elektronische Plattform für Baugesuche
	Applikation zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs
	§ 19a. ¹ Die Baudirektion stellt den am Baubewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs zur Verfügung und trägt die Verantwortung für deren Betrieb.
	² Die Applikation gewährt über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden, der Geschäftskontrolle des Kantons sowie anderer im Bewilligungsverfahren benötigter Fachapplikationen.
	Server zur Speicherung der Baugesuchsdaten
	§ 19b. Die Baudirektion speichert die auf der elektronischen Plattform erfassten und elektronisch übermittelten Baugesuchsdaten auf einem von ihr oder in ihrem Auftrag betriebenen Server.
	Datenschutz und Informationssicherheit
	§ 19c. ¹ Die Baudirektion trifft die erforderlichen Massnahmen,
	a. damit die elektronische Plattform eine hohe Verfügbarkeit aufweist,
	b. damit kein Datenverlust entsteht,
	c. damit die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,
	d. damit bis zur Löschung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform nachvollzogen werden kann, welche Personen auf welche Daten in welchem Zeitpunkt Zugriff hatten, bzw. welche Daten bearbeitet haben.
	² Die Bewilligungsbehörden treffen die erforderlichen Massnahmen, damit der Schutz der Personendaten gewährleistet ist und keine unberechtigten Personen Zugang zu den Daten haben.
	³ Die Gemeinden dürfen das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch erst einsehen und bearbeiten, wenn die Eingabequittung eingegangen ist.
	⁴ Zum Zeitpunkt der Archivierung des entsprechenden Baugesuchs löscht die Gemeinde die Daten desselben auf der elektronischen Plattform.



**Anhang zur Bauverfahrensverordnung
Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen**

(§§ 7, 8 und 19)

lit. d. Gesuche für Bauvorhaben, die der Prüfung durch die kantonale Feuerpolizei oder das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz unterliegen, unterbreitet das örtliche Bauamt diesen Stellen ausserhalb des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens. Es koordiniert die feuerpolizeilichen und die zivilschutzrechtlichen Auflagen mit den übrigen erforderlichen Bewilligungen und macht sie zum Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

**Anhang zur Bauverfahrensverordnung
Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen**

(§§ 7, 8 und 19)

lit. d. Gesuche für Bauvorhaben, die der Prüfung durch die kantonale Feuerpolizei oder das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz unterliegen, unterbreitet das örtliche Bauamt diesen Stellen ausserhalb des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens. Es koordiniert die feuerpolizeilichen und die zivilschutzrechtlichen Nebenbestimmungen mit den übrigen erforderlichen Bewilligungen und macht sie zum Bestandteil der kommunalen Bewilligung.